

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

siehe § 8 K-GHG

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Einarbeitung der finanziellen Entwicklung seit dem Beschluss des Voranschlages (21.12.2021) in den Gemeindehaushalt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Durch die momentan positive Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile (Schreiben Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, vom 16.09.2022) ist es möglich, trotz etlicher Investitionen und freiwilligen Leistungen, den Haushaltsausgleich zu halten und die restlichen Bedarfszuweisungsmittel auch tatsächlich für zu aktivierende Investitionen zu widmen. Der negative Saldo im Finanzierungshaushalt ist lediglich auf die investiven Einzelvorhaben „Sanierung Gartengasse/Liedingerstraße“ und „Sanierung Kraßnitzauffahrt“ sowie auf die sonstige Investition „Stromerzeuger – Projekt Leuchtturm“ zurückzuführen (Verhältnis Einzahlungen/Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022). Es ist auch beabsichtigt, die Ergebnisse 2021 (SA0) der sogenannten Gebührenhaushalte mit Rücklagenzuführungen bzw. Rücklagenentnahmen zu planen.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.357.490
Aufwendungen:	€ 5.138.580
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 19.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 224.200
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 13.710

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.919.600
Auszahlungen:	€ 5.021.500

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -101.900

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

siehe Punkt 3

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

nicht erforderlich